



## Handwerklich, in kleinen Mengen hergestellte Kosmetika

### Ausgangslage

Kosmetika gelangen nicht nur als industrielle Massenware auf den Markt, sondern werden auch in kleinen Mengen handwerklich hergestellt und dann zumeist lokal, z. B. auf Wochenmärkten, vertrieben. Auch Geschäftstätigkeiten in geringem Umfang fallen grundsätzlich in den Vollzugsbereich der Lebensmittelgesetzgebung, im Speziellen der gesetzlichen Anforderungen an Kosmetika. Was es dabei zu beachten gilt, soll im Folgenden in gekürzter Fassung erläutert werden (ausführlichere Informationen finden Sie unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika.html>).

### Begriffsdefinition von Kosmetika

Kosmetika oder kosmetische Mittel sind dazu bestimmt, äusserlich mit dem Körper, mit den Zähnen oder den Schleimhäuten in Berührung zu kommen, mit dem Zweck zu pflegen, zu reinigen oder zu parfümieren. Zu den Kosmetika zählen unter anderem Cremes, Seifen und Parfums.

### Safety first!

Als oberstes Gebot gilt: Es dürfen nur sichere Kosmetika in Verkehr gebracht werden! Aus diesem Grund ist es wichtig, die gesetzlichen Anforderungen an Zusammensetzung, Verwendung, Aufmachung und Kennzeichnung zu kennen und zu befolgen. Die Wichtigsten werden nachfolgend vorgestellt.

### Umgebungsbedingungen für die Herstellung in kleinen Mengen

Die für die Herstellung von Kosmetika genutzte Umgebung, z. B. eine Küche, muss es ermöglichen, dass

- hygienisch gearbeitet werden kann;
- die Arbeitsflächen und Geräte geeignet und leicht zu reinigen sind;
- fliessend Warm- und Kaltwasser vorhanden sind;
- nicht zum selben Zeitpunkt Speisen zubereitet werden oder Haustiere zugegen sind.

### Anforderungen an die Zusammensetzung von Kosmetika

Die Verwendung von Stoffen für Kosmetika ist stark reglementiert. So gibt es Negativlisten für Stoffe, deren Verwendung grundsätzlich verboten ist, aber auch Positivlisten für Stoffe, die nur mit Einschränkung verwendet werden dürfen. Dazu gehören z. B. Farb- und Konservierungsstoffe. Für nähere Auskünfte nutzen Sie bitte den oben aufgeführten [Link](#) oder wenden sich an einen Fachmann oder unsere Dienststelle.

### Gewährleistung einer guten Herstellungspraxis

Voraussetzung für die Herstellung von Kosmetika ist die Einhaltung einer guten Herstellungspraxis, mit der auch der Pflicht zur Selbstkontrolle Genüge getan wird:

- Es sind schriftliche Arbeitsanleitungen und Rezepturen zu erstellen, welche auch sicherheitsrelevante Aspekte sowohl der verwendeten Rohstoffe (Farbstoffen, Konservierungsmittel etc.) als auch der Fertigprodukte berücksichtigen.
- Die Mindesthaltbarkeit der Fertigprodukte ist zu definieren und mit Laborresultaten zu belegen.
- Gegebenenfalls sind geeignete Endkontrollen vorzunehmen (z. B. pH-Messung bei Seifen).
- Um die Rückverfolgbarkeit der Kosmetika über alle Herstellungs- und Verarbeitungsstufen zu gewährleisten, ist über die Herstellung ein Protokoll zu führen (z. B. mit allen Einwaagen).

## Kennzeichnung von Kosmetika

Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss unter dem englischen Begriff «Ingredients» die Liste der Bestandteile in mengenmässig absteigender Reihenfolge angebracht sein, wobei Folgendes gilt:

- Bestandteile unter 1 Massenprozent des Endproduktes können in beliebiger Reihenfolge im Anschluss an diejenigen mit einer Konzentration von mehr als 1 Prozent aufgeführt werden.
- Farbstoffe können nach den anderen Bestandteilen in beliebiger Reihenfolge und mit Angabe der CI-Nummer (Colour Index) angegeben werden.
- Riech- und Aromastoffe können mit den Begriffen «Parfum» oder «Aroma» angegeben werden.

Bei Seifen, Badeperlen und anderen Kleinprodukten kann die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

Die Verpackung und das Behältnis der kosmetischen Mittel müssen beim Inverkehrbringen folgende Angaben tragen:

- den Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung des Mittels ergibt;
- den Namen, die Firma und die Adresse der Herstellerin;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum, bis zu dem das kosmetische Mittel bei sachgemässer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt, angegeben in der Reihenfolge Monat und Jahr oder Tag, Monat und Jahr mit dem Hinweis «mindestens haltbar bis»;
- nötigenfalls die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist;
- die Chargennummer oder das Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht;
- erforderlichenfalls Warnhinweise.

Die Angaben über Kosmetika müssen angebracht werden:

- an gut sichtbarer Stelle;
- in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift;
- in mindestens einer Amtssprache des Bundes (de/fr/it).

Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Kosmetika (z. B. medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen) sind verboten.

## Achtung: Verwechslungsgefahr!

Kosmetika, die mit Lebensmittel verwechselt werden könnten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

## Sicherheitsbewertung und Produktinformationsdatei

Im Rahmen der Selbstkontrolle ist spätestens ab dem 01.05.2021 und vor dem ersten Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels eine Produktinformationsdatei zu erstellen oder erstellen zu lassen. Diese muss einen Sicherheitsbericht mit einer das Produkt betreffenden Sicherheitsbewertung enthalten. Die Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels muss zwingend durch eine Person durchgeführt werden, die im Besitz eines Diploms oder eines anderen Nachweises formaler Qualifikationen ist, der nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist.

Eine für Kosmetika gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsbewertung und Produktionsinformationsdatei ist für handwerklich hergestellte und lokal (kein Internetverkauf), in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel (Basar, Schulfest oder ähnliche Situation) nicht erforderlich; ausgenommen sind kosmetische Mittel für Kinder unter 3 Jahren sowie Mittel, die in der Nähe der Augen oder auf Schleimhäuten angewendet werden.

## Gesetzliche Grundlagen

[Lebensmittelgesetz](#) (LMG, SR 817.0) Art. 15, 16, 18, 19, 26, 28

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#) (LGV, SR 817.02) Art. 45, 47, 53-57, 73-75, 81, 83-85

[Kosmetikverordnung](#) (VKos, SR 817.023.31)